

Landesbeauftragte für Datenschutz • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Die Vorsitzende

per E-Mail:

innenausschuss@landtag.ltsh.de

Landesbeauftragte für Datenschutz

Holstenstraße 98

24103 Kiel

Tel.: 0431 988-1200

Fax: 0431 988-1223

Ansprechpartner/in:

Barbara Körffer

Durchwahl: 988-1216

Aktenzeichen:

LD5-73.13/20.003

Kiel, 5. August 2021

**Entwurf eines Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in
Schleswig-Holstein (ResOG SH), Drucksache 19/2681**

Mündliche Anhörung vom 4. August 2021

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich bedanke mich für die Gelegenheit, in der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vom 4. August 2021 mündlich Stellung zum o. g. Gesetzentwurf zu nehmen. Wie zugesagt, übersende ich hiermit den dazu verwendeten Sprechzettel.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marit Hansen
Landesbeauftragte für Datenschutz

Sprechzettel zu mündlichen Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein

Zur Vorbereitung meiner mündlichen Stellungnahme habe ich die Erkenntnisse der Datenschutzbehörden von Bund und Ländern zum anwendbaren Datenschutzrecht für die Ambulanten Sozialen Dienste der Justiz und zu Befugnissen dieser Stellen für Datenübermittlungen für andere Zwecke an Dritte abgefragt. Dies fließt in die mündliche Stellungnahme ein.

Aus meiner schriftlichen Stellungnahme möchte ich drei Punkte besonders hervorheben

1. Anwendbares Datenschutzregime: zwei Prüfpunkte
2. Problematik der erheblichen Erweiterung der Übermittlungsbefugnisse
3. Anpassungsbedarf aufgrund des neuen Begriffs der Verarbeitung im EU-Recht

1. Anwendbares Datenschutzregime: zwei Prüfpunkte

Der Gesetzentwurf trifft konkretisierende Datenschutzregelungen in einem Bereich, der durch das EU-Recht vorgezeichnet ist, und zwar in unterschiedlicher Weise. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Verhütung, Verfolgung oder Vollstreckung von Straftaten gilt die EU-Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung usw. von Straftaten. Diese ist durch nationales Recht umzusetzen. Für alle anderen Verarbeitungen, sowohl durch Behörden als auch durch nichtöffentliche Stellen, gilt die EU-Datenschutz-Grundverordnung als unmittelbar anwendbares Recht.

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt den **gesamten, sehr vielfältigen Bereich der Sozialen Dienste der Justiz**, der unterschiedliche Stellen und unterschiedliche Aufgaben umfasst. **Für wen und was gilt nun welches Datenschutzrecht?**

Es ist zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf in dieser Frage Klarheit schaffen will. Allerdings ist m. E. fraglich, ob das für die Zuordnung zu den beiden Bereichen JI-Richtlinie und DSGVO nicht noch weiter differenzieren müsste. Der Gesetzentwurf macht die Anwendbarkeit des Datenschutzrechts – DSGVO oder die vorliegenden Regelungen zur Umsetzung der JI-Richtlinie – ausschließlich daran fest, ob die Verarbeitung personenbezogener Daten durch um öffentliche Stellen oder durch nicht-öffentliche Leistungserbringende erfolgt. **Sachgerechter erscheint es mir demgegenüber, nicht auf die verarbeitende Stelle, sondern auf die Aufgabe und Tätigkeit abzustellen.**

Denn dort, **wo die Aufgaben und Tätigkeiten gleich sind, ist es nicht nachvollziehbar, wenn das anwendbare Datenschutzrecht voneinander abweicht.** Dies gilt in beide Richtungen: also sowohl dann, wenn nichtöffentliche Leistungserbringende Aufgaben erledigen, die in der Regel durch öffentliche Stellen erfüllt werden, als auch für öffentliche Stellen, wenn diese Tätigkeiten ausüben, die in der Regel durch die nichtöffentlichen Leistungserbringenden wahrgenommen werden.

Wie dies konkret in den Bereichen aussieht, die durch den vorliegenden Entwurf geregelt werden, ist mir nicht genau bekannt. In den meisten Fällen wird es wohl keinen Unterschied machen, ob

man an die Stelle oder an die Aufgaben anknüpft. Denn im Regelfall ist es sicherlich so, dass die hoheitlichen Aufgaben von öffentlichen Stellen wahrgenommen werden und die eher beratenden und unterstützenden Leistungen von den nichtöffentlichen Leistungsträgern erbracht werden.

In Ergänzung zu meiner schriftlichen Stellungnahme weise ich auf **zwei Bereiche hin, die aus meiner Sicht einer genaueren Prüfung bedürften:**

- die ehrenamtliche Bewährungshilfe: Gelten hier auch die Regelungen zur Umsetzung der JI-Richtlinie?
- die Durchführung der Wiedergutmachungsdienste durch die Gerichtshilfe: Gilt hierfür die DSGVO unmittelbar?

2. Problematik der erheblichen Erweiterung der Übermittlungsbefugnisse

Die Leistungserbringenden sind in der Regel Berufsgeheimnisträger. Für die Erfüllung ihrer Aufgaben, d. h. die Unterstützung der Probandinnen und Probanden, sind sie **auf ein Vertrauensverhältnis zu diesen angewiesen**. Aus diesem Grund gelten die Übermittlungsbefugnisse z. B. für Bewährungshelferinnen und –helfer **seit Jahrzehnten zu einer der umstrittensten datenschutzrechtlichen Fragen in diesem Bereich**.

Der Bedarf der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht, die Polizeibehörden und die Einrichtungen des Justizvollzugs direkt über bestimmte Sachverhalte informieren zu können, wurde über Jahre bzw. Jahrzehnte hinweg geäußert und in einer Reihe von Gesetzesinitiativen aufgegriffen. Nach mehreren Anläufen hat der Bundesgesetzgeber nun **im Jahr 2017 in der Strafprozessordnung entsprechende Erlaubnisnormen geschaffen**. Wir waren davon ausgegangen, dass die politische Diskussion damit beendet ist.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht nun Übermittlungsbefugnisse vor, die weit über den bereits geregelten Rahmen hinausgehen. Allen Leistungsträgern soll es nach **§ 53 Abs. 3** des Entwurfs erlaubt werden, personenbezogene Daten der Probandinnen und Probanden für andere Zwecke zu übermitteln an

- Jugendämter
- Ausländerbehörden
- Sozialleistungsträger
- Verfassungsschutzbehörden
- Gefahrenabwehrbehörden
- Strafverfolgungsbehörden zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten
- Strafvollstreckungsbehörden.

Eine Begründung dieser Regelung fehlt im Entwurf. Es ist daher **nicht nachvollziehbar, ob diese Übermittlungsbefugnisse erforderlich und angemessen sind**. Die erwähnten Änderungen im Bundesrecht waren politisch umstritten und können als Ergebnis eines jahrelangen Prozesses angesehen werden, in dem über das Erfordernis der Übermittlung einerseits und die Vertraulichkeitserwartung an die Leistungserbringenden als Grundlage für ihre Tätigkeit andererseits öffentlich diskutiert wurde. Der vorliegende Gesetzentwurf, der den **Kreis der Empfängerbehörden nun erheb-**

lich erweitert, ohne die Erforderlichkeit für solche Übermittlungen auch nur im Ansatz zu begründen, kann für den Gesetzgeber keine Grundlage sein, solche Grundrechtseingriffe vorzunehmen. **Auch verfassungsrechtlich wäre das Verhältnis der landesrechtlichen Regelung zum teilweise konkurrierenden und vorrangigen Bundesrecht – die bereits erwähnten Befugnisnormen in der StPO – als problematisch anzusehen. Daher empfehle ich, von der datenschutzrechtlich problematischen Erweiterung des Empfängerkreises Abstand zu nehmen und diese Regelungen zu streichen.**

3. Anpassungsbedarf aufgrund des neuen Begriffs der Verarbeitung im EU-Recht

Mit der EU-Datenschutzreform wurden auch die **Begrifflichkeiten geändert**. Während frühere Gesetze einzelne Phasen der Datenverarbeitung unterschieden und zum Teil gesondert geregelt haben, z. B. die Erhebung, die Verarbeitung und die Nutzung von personenbezogenen Daten, verwendet das neue europäische Datenschutzrecht den **Begriff der „Verarbeitung“ als umfassenden Oberbegriff**. Die Verarbeitung in diesem Sinne soll alle einzelnen Schritte des Umgangs mit personenbezogenen Daten umfassen.

Dies ist im Landesrecht in vielen Gesetzen noch nicht nachvollzogen worden. Auch im vorliegenden Gesetzentwurf wird nicht der europarechtliche Begriff der Verarbeitung zu Grunde gelegt, sondern **mit der veralteten Aufteilung in Erhebung, Verarbeitung (im Sinne des früheren Rechts) und Nutzung gearbeitet**. Hierdurch entsteht das **Risiko von Regelungslücken**, insbesondere da die einzelnen Phasen der Datenverarbeitung nicht mehr im Landesdatenschutzgesetz legaldefiniert sind.

Auf **mögliche Regelungslücken** habe ich in meiner Stellungnahme jeweils hingewiesen. An folgenden Beispielen möchte ich Ihnen dies verdeutlichen:

a) Lückenhafter Schutz besonderer Kategorien personenbezogener Daten

Für **besondere Kategorien personenbezogener Daten** gelten nach Art. 10 der JI-Richtlinie **besondere Bedingungen, die für alle Phasen der Verarbeitung vorzusehen** sind. Im vorliegenden Entwurf werden diese besonderen Bedingungen **jedoch nur für einzelne Phasen der Verarbeitung geregelt**, nämlich für die Erhebung (§ 48 Abs. 2 ResOG SH-E), die Speicherung und Nutzung (§ 52 Abs. 1 Satz 2 ResOG SH-E) und die Übermittlung (§ 53 Abs. 1 Satz 2 ResOG SH-E, § 56 Abs. 1 Satz 4 ResOG SH-E). **Damit sind nicht alle Verarbeitungsvorgänge abgedeckt**. Die einzelnen Begriffe sind **nicht definiert**, und es ist somit nicht klar, ob die in Art. 3 Nr. 2 der JI-Richtlinie beispielhaft aufgeführten Verarbeitungen „Erfassen, Organisation, Ordnen, Anpassung oder Veränderung, Auslesen, Abfragen, die Verwendung, Verbreitung oder andere Form der Bereitstellung, Abgleich, Verknüpfung, Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung“ davon erfasst sind.

Der Umgang mit den besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten sollte zusammengefasst im Unterabschnitt 1 für die gesamte Verarbeitung geregelt werden.

b) Lückenhafte Befugnisse

Nicht nur der Schutz von personenbezogenen Daten kann durch die Regelungstechnik lückenhaft sein. **Auch Befugnisse** zur Datenverarbeitung können dadurch eventuell zu kurz greifen. Beispielsweise wird den Leistungserbringenden in § 52 des Entwurfs erlaubt, personenbezogene Daten zu

speichern und zu nutzen. Was dies bedeutet – vor allem, was von der Befugnis zur Nutzung von Daten umfasst ist – ist nicht gesetzlich definiert. Ob die Nutzung z. B. das Ordnen von Daten, einen Abgleich von Daten oder die Verknüpfung mit anderen Daten einschließt, bleibt offen. Hier würde der Begriff der Verarbeitung möglicherweise zu einer Erweiterung der Befugnis, in jedem Fall aber zur **Rechtssicherheit** für die Verantwortlichen, führen.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit und stehe Ihnen gerne jetzt und bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt für Ihre Nachfragen zur Verfügung.